

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 50,- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes in Höhe von 25,- € je Sitzung ersetzt. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes nach Satz 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (BS 2032-30), in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten für jede Sitzung des Kreistages zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (8) Jede Fraktion des Kreistages erhält für die kommunalpolitische Arbeit in den Fraktionen einen Zuschuss. Der Zuschuss beträgt 150,- € pro Jahr für jedes Mitglied des Kreistages und außerdem – unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder - jährlich einen Grundbetrag in Höhe von 360,- €.
Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für Aufgaben in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen (z.B. Kommunalpolitische Schulung der Kreistagsmitglieder, Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit, Literatur und Zeitschriften, Durchführung von Fraktionssitzungen).
- (9) Über die Verwendung der Fraktionszuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Darüber hinaus sind die Aufwendungen einzeln zu belegen. Die Belege und der Verwendungsnachweis sind dem Landrat am Ende jeden Jahres zur Prüfung vorzulegen. Zum Ende des Jahres nicht in Anspruch genommene, nicht belegbare oder nicht zweckentsprechend verwendete Fraktionszuschüsse sind zurückzuzahlen. Gleiches gilt bei der Auflösung einer Fraktion.